

## **E i n l a d u n g**

zur Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

am Donnerstag, den 24.02.2022, um 17:00 Uhr

Die Sitzung findet in Form einer Videokonferenz statt. Die interessierte Öffentlichkeit kann diese im Haus A, Raum 126/127 im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstraße 7, zeitgleich verfolgen.

Aufgrund des Abstandsgebotes steht im Sitzungsraum nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Interessierte BürgerInnen werden aufgefordert, ihre Teilnahme beim Büro Kreistag bis 3 Tage vorher anzumelden.

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 06.01.2022
4. Information zur Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises Oder-Spree
5. Informationen der Verwaltung des Jugendamtes
6. Bericht aus den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
7. Bericht aus den Planungsgruppen
8. Jugendförderplan 2022 bis 2025 - Fortschreibung  
Beschlussvorlage: 014/2022
9. Planungskonzept zur Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree – Fortschreibungszeitraum 2024 bis 2028  
Beschlussvorlage: 015/2022
10. Arbeitsplan des Unterausschusses 2022
11. Stand Vorbereitung Klausurtagung im September 2022
12. Stand der Vorbereitung des Fachdialoges zum Thema Fachkräftegewinnung
13. Informationen an den Jugendhilfeausschuss und Vorbereitung der nächsten Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
14. Sonstiges

Barbara Buhrke  
Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

**HINWEIS:**

Der Kreistag Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 gem. § 50a BbgKVerf eine außergewöhnliche Notlage bis einschließlich 15. April 2021 festgestellt. Somit werden die Sitzungen der Fachausschüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses in digitaler Form/als Videokonferenz durchgeführt.

Für die interessierte Öffentlichkeit sind die aktuellen Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie in der Kreisverwaltung weiterhin entsprechend der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV – einzuhalten. Wir bitten diese und die Maskenpflicht nach § 4 2. SARS-CoV-2-EindV entsprechend zu beachten. Soweit nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 2. SARS-CoV-2-EindV eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.